

## Protokoll

### Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. September 2024

Beginn: 15:08 Uhr  
Ende: 16:31 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann  
Herr Isparta  
Herr Plassmann  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Feske  
Herr Fink  
Frau Franzkowiak ab 15:16 Uhr  
Frau Gräßer  
Frau Groos  
Herr Kirner  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Dr. Melber  
Herr Dr. Middel ab 15:34 Uhr  
Herr Dr. Munding bis 15:54 Uhr und ab 15:58 Uhr  
Herr Samimi  
Herr Schneider  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner  
Frau Stern  
Herr Wesser  
Frau Wirges

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Eyser, Herr Dr. Creutz, Frau Grether-Schliebs,  
Herr Holz und Frau Krause

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO-GV): niemand.

## TOP 1

### **Genehmigung der Protokolle der Juli-Sitzung und der Klausurtagung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:09 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 28./29. Juni 2024 wird genehmigt.**

*(Einstimmig, 1 Enthaltung)*

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Juli 2024 wird genehmigt.**

*(Einstimmig, 1 Enthaltung)*

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Vorstandssitzung am 10. Juli unter TOP 2 nur das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht.**

*(Einstimmig, 1 Enthaltung)*

## TOP 2

### **Vorbereitung der 167. BRAK HV am 20. September 2024 in Chemnitz**

Die Präsidentin weist darauf hin, dass der Antrag der RAK Berlin zur BGH-Anwaltschaft erfreulicherweise unter TOP 2 und damit sehr früh auf der BRAK-HV behandelt werde. Bisher wisse sie nicht, wie die anderen Rechtsanwaltskammern abstimmen würden.

Die Präsidentin teilt mit, dass sie keine Bedenken gegen die unter TOP 12 der BRAK-HV vorgeschlagene Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle habe (vgl. Anlage zu TOP 2).

Der unter TOP 13 der BRAK-HV vorgeschlagene Änderungsantrag zur Aufwandsentschädigung für Videokonferenzen hauptsächlich der BRAK-Ausschüsse habe folgenden Hintergrund: Während der Corona-Pandemie kam es vermehrt zu online-Ausschusssitzungen, für die jedoch keine Aufwandsentschädigung vorgesehen war. Deswegen sei 2023 beschlossen worden, die Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme nach § 103 Abs. 6 Satz 1 BRAO zu bemessen, um die nach § 103 Abs. 6 Satz 1 BRAO gewährte Aufwandsentschädigung sei unabhängig vom Zeitaufwand. Das wolle man nun ändern. Bei der Gelegenheit habe die Präsidentin bemerkt, dass

für die Abrechnung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Formular zugesandt worden sei, das sich an der Nummer 7005 VV RVG und damit doch am Zeitaufwand orientiere. Dadurch habe sicher nicht nur sie selbst für die Teilnahme an den Videokonferenzen bisher nur 45,00 EUR geltend gemacht, statt 120,00 EUR. Sie halte 45,00 EUR für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ausschusssitzung für deutlich zu niedrig, geradezu lächerlich und neige daher dazu, den Änderungsvorschlag abzulehnen und es bei der Aufwandsentschädigung nach § 103 Abs. 6 Satz 1 BRAO zu belassen. Sie würde ihr Abstimmungsverhalten zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13 aber gerne offenlassen und vom Ablauf der BRAK-HV abhängig machen.

Um 15:16 Uhr wird beschlossen:

**Der Präsidentin wird auf der 167. BRAK-HV beim Abstimmungsverhalten freie Hand gegeben.**

*(Einstimmig, eine Enthaltung)*

### **TOP 3**

#### **Pflichten des Rechtsanwalts bei Zustellung von Anwaltspost ins besondere elektronische Notarpostfach**

Die Präsidentin teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt auf die kommende Vorstandssitzung verschoben werde, da der Berichterstatter kurzfristig erkrankt ist.

### **TOP 4**

#### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) und weiterer Gesetze**

Die Präsidentin erläutert, dass das Verfahren hier ungewöhnlich sei, weil der Referentenentwurf von *netzpolitik.org* noch vor der offiziellen Verbändeanhörung veröffentlicht worden sei. Der Referentenentwurf habe Aufsehen verursacht, da er in den §§ 41, 51 BKAG-E vorsehe, dass Räumlichkeiten von betroffenen Personen verdeckt betreten und durchsucht werden dürften, etwa zur Installation von Spionagesoftware auf Computern und Smartphones. Der Berichterstatter teilt mit, dass der Referentenentwurf, der maßgebliche Änderungen des BKAG vorsehe, auch neue Regelungen zum biometrischen Internetabgleich und der automatisierten Datenanalyse in der StPO umfasse.

Der Berichterstatter teilt mit, dass nach § 98d StPO-E den Ermittlungsbehörden bei bestimmten schweren Straftaten die automatisierte Analyse aller im Datei- und Informationssystem enthaltenen Daten gemäß § 483 StPO ermöglicht werden soll. Die automatisierte Datenanalyse zeichne sich dadurch aus, dass sie neues Wissen erzeugen könne, das durch menschliche Ermittlungen nicht erkennbar ist. Da hierdurch nicht nur die Analyse von Daten von Verdächtigen, sondern im großen Umfang auch von unbeteiligten Dritten möglich werde, erscheine hier verfassungsrechtlich, zumindest aber rechtspolitisch eine Beschränkung erforderlich.

Nach § 98e StPO-E soll den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, ihre Daten automatisiert mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet biometrisch abzugleichen, um bei Straftaten von erheblicher Bedeutung die Hinweise zur Person und einer bestimmten Begehungsweise zu verdichten. Der entscheidende Unterschied zu den bisherigen Ermittlungsbefugnissen liege wiederum in der automatisierten Verarbeitung. Da die biometrischen Daten nicht nur Lichtbilder und Fingerabdrücke, sondern auch Sprechmuster und Gangarten sowie sonstige Verhaltensmuster umfassten, werde den Ermittlungsbehörden hier ein sehr weitgehendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Nach § 131a Abs.2a StPO-E werde die Möglichkeit geschaffen, zum Zwecke der Festnahme einen automatisierten biometrischen Abgleich vorzunehmen.

Schließlich werde in § 161 Abs.5 StPO-E für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren Daten von Verpflichteten nach § 2 Abs.1 des Geldwäschegesetzes zum Beispiel von Kreditinstituten erhebt, diesen Verpflichteten verboten, die Geschäftsbeziehungen zu den Betroffenen zu verschlechtern, beispielsweise das Konto zu kündigen. Damit werde nicht das Ziel verfolgt, die Betroffenen zu schützen, sondern es soll verhindert werden, dass die Betroffenen von den behördlichen Ermittlungen Kenntnis erhalten und dadurch der Ermittlungserfolg beeinträchtigt werden könnte.

Der Berichterstatter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die geplanten Änderungen nicht auf die anwaltliche Berufsausübung oder das Mandatsverhältnis auswirken und daher eine Stellungnahme der RAK Berlin nicht geboten sei.

Ein Vorstandsmitglied weist auf den Widerspruch hin, dass im Gesetzgebungsverfahren über die Protokollierung der Hauptverhandlung große Bedenken wegen der technisch nicht ausgereiften Spracherkennung erhoben würden, solche Bedenken aber bei dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf offenbar überhaupt keine Rolle spielten. Der Berichterstatter erläutert, dass mit dem Gesetzentwurf keine neue Datenermittlung, sondern die automatisierte Datenauswertung ermöglicht werden soll. Ein weiteres Vorstandsmitglied stimmt zu, dass die technischen Bedenken gegen die Spracherkennung zur Protokollierung der Hauptverhandlung ein vorgeschobenes Argument sei, dass andererseits angesichts der kürzlich bekannt gewordenen privaten Ermittlungserfolge, die der Polizei nicht möglich gewesen seien, ein Defizit der polizeilichen Ermittlungsbefugnis deutlich geworden sei.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass der externe Datenschutzbeauftragte der RAK den vorgelegten Gesetzesentwurf datenschutzrechtlich überprüft und die unzureichenden Definitionen bemängelt habe. Die Präsidentin betont, dass die Rechtsanwaltskammer nicht nur bei Beeinträchtigungen des Mandatsverhältnisses Stellung nehmen könne, sondern dass dies auch möglich sei, wenn das Schutzbedürfnis der Mandantinnen und Mandanten beeinträchtigt werde. Sie stimme dem Berichterstatter allerdings hinsichtlich des hier vorliegenden Referentenentwurfes zu, dass sich das Gesetzgebungsverfahren in einem sehr frühen Stadium befinde und verschiedene FDP-Politiker bereits angekündigt hätten, dass sie den Gesetzentwurf nicht mittragen würden. Sie weist darauf hin, dass die Künstliche Intelligenz, die mit den Gesetzgebungsänderungen für die Ermittlungsarbeit nutzbar gemacht werden solle, sich zum Teil auf eine nicht überzeugende und nicht nachprüfbare Auswertung stütze.

## TOP 5

### **Bestellung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahlen zum Vorstand 2025**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

Um 15:55 Uhr wird beschlossen:

**Rechtsanwältin Antonia Bundschuh, Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Czychowski und Rechtsanwältin Ulrike Silbermann werden als Mitglieder des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahlen zum Gesamtvorstand im Jahr 2025 berufen.**

*(Einstimmig ohne Enthaltung)*

Um 15:56 Uhr wird beschlossen:

**Rechtsanwältin Margaret Dietz, Rechtsanwalt Jörg Schachschneider und Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer werden als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahlen zum Gesamtvorstand im Jahr 2025 berufen.**

*(Einstimmig ohne Enthaltung)*

Um 15:59 Uhr wird beschlossen,

**dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in folgender Reihenfolge zuständig sind:**

- **Rechtsanwältin Margaret Dietz als Stellvertreterin von Rechtsanwältin Antonia Bundschuh**
- **Rechtsanwalt Jörg Schachschneider als Stellvertreter von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Czychowski und**
- **Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer als Stellvertreter von Rechtsanwältin Ulrike Silbermann**

*(Einstimmig mit einer Enthaltung)*

## TOP 6

### **Beschlussfassung über die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GWG)**

Die Präsidentin weist darauf hin, dass dieses Mal auch der Geldwäschausschuss der BRAK an der Gestaltung der Auslegungs- und Anwendungshinweise beteiligt gewesen sei.

Der stellvertretende Beauftragte für die Geldwäscheprävention des Vorstandes, der Mitglied des Ausschusses ist, erläutert, dass das Präsidium der BRAK die von der Arbeitsgemeinschaft Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern erarbeitete und vom Geldwäscheausschuss der BRAK überarbeitete 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AAH) beschlossen habe. Der Geldwäscheausschuss der BRAK habe geringfügige Änderungen vorgenommen. Die AAH seien an aktuelle Gesetzänderungen, an die Rechtsprechung und an die sich aus der Verwaltungspraxis der Kammern ergebenden Probleme im Rahmen der Geldwäscheaufsicht angepasst worden. Die Änderungen gegenüber der 7. Auflage seien von der BRAK (vgl. Anlage zu TOP 6) wissenschaftlich dargestellt worden.

Um 16:04 Uhr wird beschlossen:

**Die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AAH) werden gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 GWG genehmigt.**

*(Einstimmig ohne Enthaltungen)*

## **TOP 7**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Die Präsidentin berichtet, dass in der Präsidiumssitzung am 11.09.2024

beschlossen worden sei,

- dass der Menschenrechtsbeauftragte bzw. seine Stellvertreterin am 18./19.10.2024 an der Verleihung des Ludovic-Trarieux- Menschenrechtspreises in Rom teilnimmt.
- dem GJPA eine nebenamtliche Prüferin und zwei nebenamtliche Prüfer vorzuschlagen.

## **TOP 8**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

#### Umsetzung

Die Präsidentin teilt mit,

- dass der offene Brief der Initiative jur.reform vom 14. Juni 2024 von der RAK unterzeichnet worden sei
- dass gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie gegenüber der BRAK die beschlossene Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des RVG abgegeben worden sei.

#### Bericht

Die Präsidentin berichtet,

- dass die Vizepräsidentin am 12. Juli 2024 am Festakt der Hans-Litten-Schule zur Stolpersteinverlegung für Margot Fürst im Kino Babylon teilgenommen habe.
- dass am 14. Juli 2024 im Innenhof der Geschäftsstelle die Freisprechungsfeier der Azubis stattgefunden habe. Der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen ergänzt, es sei ein Erfolg gewesen, die Freisprechungsfeier erstmals im Freien abzuhalten und dass dabei auch die langjährige Mitarbeiterin der Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle, Frau Pöschke, verabschiedet worden sei.
- dass die Beauftragte der RAK für den Landesverband der Freien Berufe am 8. August 2024 ein Gespräch mit Vertretern der Architektenkammer Berlin geführt habe. Die Beauftragte berichtet, dass die Architektenkammer nach dem Beitritt der Rechtsanwaltskammer überlege, nun auch dem Landesverband der Freien Berufe Berlin beizutreten. Die bisher bei der Architektenkammer angestellten Überlegungen sprächen dafür, dass auch die Architektenkammer dem Landesverband beitrete.
- dass am 2. September 2024 eine Sitzung des Berufsbildungsausschusses stattgefunden habe, an dem neben dem Beauftragten für das Berufsausbildungswesen seine Stellvertreterin und Vizepräsidentin sowie ein Geschäftsführer teilgenommen haben.
- dass die Präsidentin an der UIA-Roadshow in den Räumen des Deutschen Anwaltvereins am 10. September 2024 teilgenommen und ein Grußwort gehalten habe.
- dass am 30. August 2024 eine außerordentliche Präsidentenkonferenz der BRAK stattgefunden habe.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

## **TOP 9 Verschiedenes**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

Die Präsidentin erläutert, dass es nun für die an Schulprojekten interessierten Vorstandsmitglieder und weitere Kammermitglieder eine neue Verteilerliste gebe, die eine immer wieder aktualisierte Übersicht über die Projekte der Nachwuchsförderung erhalten. Für den Termin am 18.09.2024 am Wilhelm-von-Siemens-Gymnasium werde noch Unterstützung gebraucht. Sie bitte daher, sich deswegen an die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Beischer oder Frau Marks, zu wenden oder sie direkt anzusprechen.

Die Präsidentin teilt mit, dass sich ein Mitglied an die Rechtsanwaltskammer gewandt habe, nachdem das Bundeskriminalamt im Rahmen eines Telefonats über die Schwierigkeiten bei der Einreise eines Mandanten aus der Türkei die Daten des Mitgliedes inklusive Geburtsdatum zum Fahndungsabgleich eingeholt habe. Das Kammermitglied habe nun Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Die Präsidentin teilt mit, dass sie ihm die Unterstützung der Rechtsanwaltskammer zugesagt habe. Die Vorstandsmitglieder stimmen zu.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 16:31 Uhr.

Berlin, 09. Oktober 2024

Dr. Hofmann  
Präsidentin

Isparta  
Vizepräsident



**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. September 2024Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:10 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung und der Klausurtagung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Vorbereitung der 167. BRAK-HV am 20. September in Chemnitz	15:10	
3	Pflichten des RA bei Zustellung von Anwaltspost ins besondere elektronische Notarpostfach	15:30	
4	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes und weiterer Gesetze	15:50	
5	Bestellung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahlen zum Vorstand 2025	16:10	
6	Beschlussfassung über die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)	16:20	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:30	
8	Umsetzung und Bericht	16:40	

9	Verschiedenes	17:00	
---	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.